

# STELLUNGNAHME

## zur Neuregelung der Schwellenwertverordnung 2023

BMJ - StS VR (Stabsstelle für Vergaberecht) Geschäftszahl: 2023-0.047.339

Wien, 23.5.2023

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) nimmt zum Auslaufen der Schwellenwertverordnung 2018 mit Ende 2022 und der aktuell bis 30.6.2023 gültigen Verordnung sowie einer möglichen Neuregelung wie folgt Stellung:

### **Unverhältnismäßiger Administrationsaufwand**

Eine Verringerung der Schwellenwerte hätte auf verschiedene Bereiche der österreichischen Universitäten sehr nachteilige Auswirkungen, da Direktvergaben und andere vereinfachte Verfahrensarten in der Beschaffungspraxis von großer Bedeutung sind.

Eine Reduktion der Schwellenwerte, würde bedeuten, dass zahlreiche zusätzliche Aufträge ausgeschrieben werden. Damit einhergehend würde die Erstellung von komplexen Leistungsverzeichnissen, die Definition von Zuschlagskriterien und die Erstellung von Ausschreibungsunterlagen sowie die Einhaltung entsprechender Angebots- und Einspruchsfristen erforderlich werden. Dies würde einen unverhältnismäßig vergrößerten Administrationsaufwand mit sich bringen, der in keinem Verhältnis zum Nutzen steht und vor allem die Prozesskosten erhöht. Dies ist besonders relevant für kleinere Universitäten mit Beschaffungsabteilungen, die ohne spezifisch juristische Vergabekompetenz auskommen müssen und dadurch umso mehr rechtliche Beratung zukaufen müssten.

### **Komplexe Großgeräte**

Ein erheblicher Anteil der Beschaffungen betrifft komplexe Großgeräte für die Forschung. Hier ist eine Verhandlung aufgrund der hohen Spezifität der Anforderungen oft nur mit einem einzigen in Frage kommenden Anbieter möglich und zielführend.

## STELLUNGNAHME

### Universitätsbibliotheken

Die Universitätsbibliotheken haben sich mit anderen wissenschaftlichen Bibliotheken in der Kooperation E-Medien Österreich zusammengeschlossen, um bessere Konditionen hinsichtlich Preis- und Vertragsgestaltung zu erwirken, und vor allem, um konzertierte Vergabeverfahren durchzuführen und damit ressourcenschonend zu erwerben und Synergieeffekte bestmöglich zu nutzen. Auch in deren Beschaffungspraxis würde ein signifikant höherer Personal- und Budgetbedarf entstehen, der mit den derzeit vorhandenen Ressourcen nicht bewerkstelligt werden kann. Die uniko verweist in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der des Forum Universitätsbibliotheken Österreichs (ubifo) an die Stabsstelle für Vergaberecht des Bundesministeriums für Justiz.

Aus den genannten Gründen sieht die uniko eine unbefristete Verlängerung bzw. Neuerlassung der Maßnahmen der Schwellenwertverordnung 2018 als unbedingt erforderlich an, um weiterhin möglichst effiziente Beschaffungsprozesse für die Universitäten zu ermöglichen. Dabei ist auch auf den Einbezug vergangener und zukünftiger Teuerungen in die Wertsetzung zu achten.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. Dr.Ing.h.c. Sabine Seidler  
Präsidentin